



Frauenfeld,

10. Juli 2003
Entscheid Nr. 64
Allkom 111/2003

**Einheitsgemeinde Sommeri
Gestaltungsplan „Bildungsstätte“**

1. Mit Schreiben vom 19. Mai 2003 ersucht der Gemeinderat Sommeri um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Gestaltungsplan „Bildungsstätte“ wurde am 10. März 2003 konferenziell vorgeprüft. Gegen den Gestaltungsplan „Bildungsstätte“ sind beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse hängig.
2. Der **Gestaltungsplan „Bildungsstätte“** (nachfolgende Bezeichnung: GP) umfasst die Parzellen Nrn. 44, 157 und 381, welche im Zonenplan der „Spezialzone Therapie und Betreuung“ zugewiesen sind. Ausgelöst wurde der GP gemäss Planungsbericht durch eine geplante Erweiterung der Bildungsstätte. Laut Planungsbericht ist das in den GP eingezogene Gebiet erschlossen. Der GP bezweckt gemäss Art. 2 der Sonderbauvorschriften (SBV) eine harmonische Ergänzung der bestehenden Bauten der Bildungsstätte. Der GP regelt im Wesentlichen die Bebauung mittels Mantelbaulinien sowie Gebäude- und Firsthöhen. Bezüglich Gebäudehöhe und Gebäudelänge wird die Regelbauweise verletzt. Dies ist gemäss § 19 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Im Planungsbericht sind die erforderlichen Nachweise erbracht. Gemäss Planungsbericht sind für die Parzelle Nr. 381 keine konkreten Bauabsichten vorhanden. Es sei indes vorgesehen, diesen Teil des Planungsgebietes im Rahmen der Regelbauweise mit Gewächshäusern zu überbauen. Die in die Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen haben keine grundsätzlichen Vorbehalte zum GP angemeldet. Im Sinne von § 33 PBG ist der Gestaltungsplan „Bildungsstätte“ rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Sommeri am 15. Mai 2003 beschlossene Gestaltungsplan „Bildungsstätte“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „Bildungsstätte“, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Fürsorgeamt
 - Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau AG, 9320 Arbon
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplanes „Bildungsstätte“ mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 11. Juni 2003